

Geschäftsordnung der Büchenschützenkompanie 1745 e. V. Blankenhain

(in der Fassung vom 21. Februar 2025)

§ 1. Aufnahme in den Verein

1. Jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied hat spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150,--EURO zu zahlen.
2. Sollte in der unter Punkt 1 genannten Frist die Zahlung nicht erfolgen, ist der Aufnahmebeschluss automatisch wirkungslos.
3. Befreit von der Aufnahmegebühr sind die neuen Mitglieder, die als zweite oder darauf folgende Person einer Familie in den Verein aufgenommen werden.
4. Des weiteren sind von der Aufnahmegebühr Jugendliche unter 18 Jahren befreit.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat mit Wirkung ab 01.01.2021 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 140,-- EURO zu entrichten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen mit Wirkung ab 01.01.2025 einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 40,-- EURO jährlich.
3. Ehepartner, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige zahlen mit Wirkung ab 01.01.2021 einen ermäßigten Jahresbeitrag von 70,-- EURO.
4. Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3 Umlagen

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen hat jedes Vereinsmitglied eine jährliche Umlage in Höhe von 100,-- EURO an den Verein zu entrichten.
2. Diese Umlage ist nach Ablauf eines Jahres bis spätestens März des darauf folgenden Jahres zu entrichten.
3. Die Umlage reduziert sich pro Arbeitsstunde, die für den Verein abgeleistet wird, um 5,-- EURO.
4. Über die erbrachten Arbeitsstunden eines jeden Mitgliedes hat der Vorstand Buch zu führen. Anhand dieser Dokumentation wird am Jahresende errechnet, wie viel Umlage von jedem einzelnen Mitglied zu zahlen ist.

§ 4 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert, mindestens an 33 % aller offiziellen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Folgende Veranstaltungen werden dabei zugrunde gelegt:

- a.) Versammlungen
 - b.) Ausmärsche
 - c.) schießsportliche Veranstaltungen.
2. Vom Vorstand ist eine Anwesenheitsliste bei den zuvor genannten Veranstaltungen zu führen.
 3. Sollte die 33%ige Teilnahmequote von einzelnen Vereinsmitgliedern unterschritten werden, so ist für jede Veranstaltung die unter der 33%igen Quote liegt, ein Strafgeld in Höhe von 10,-- EURO zu entrichten.
 4. Straf gelder sind spätestens bis Ende März des darauf folgenden Jahres zu zahlen.

§ 4a Passive Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die nicht nur kurzfristig außerhalb Thüringens leben, können auf Antrag, über den der Vorstand zu entscheiden hat, die passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Unter Aufrechterhaltung der übrigen Rechte und Pflichten beinhaltet die passive Mitgliedschaft
 - die Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages gemäß § 2 Ziffer 2,
 - die Befreiung zur Entrichtung der jährliche Umlage nach § 3, sowie
 - die Befreiung von der Teilnahme an Veranstaltungen und den Erlass von entsprechenden Straf geldern nach § 4.
3. Die passive Mitgliedschaft ist nach Fortfall des in Ziffer 1 genannten Umstandes vom Vorstand wieder in eine aktive umzuwandeln.

§ 5 Vogelschießen

1. Das Vogelschießen findet bei dem alljährlich auszutragenden Schützenfest statt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem Vogelschießen teilzunehmen.
3. Sollte es einem Mitglied aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, an dem Vogelschießen teilzunehmen, so hat eine Abmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
4. Sollte ein Mitglied unentschuldigt vom Vogelschießen fernbleiben, so hat dieses Mitglied ein doppeltes Startgeld als Straf geld zu entrichten.

§ 6 Startgeld zu Veranstaltungen

Der Vorstand kann zu den einzelnen Schießveranstaltungen Startgelder festlegen, die in erster Linie dazu dienen sollen, die Kosten der Veranstaltung zu decken.

§ 7 Qualifikation und Weiterbildung

1. Jedes Vereinsmitglied sollte an einem Lehrgang zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte teilnehmen.
2. Die schießsportlichen Übungen sind in einem Schießbuch festzuhalten.
3. Der Vorstand erhält das Recht, jederzeit Einsicht in die Schießbücher zu nehmen.
4. Jeder Schütze muss im Interesse seiner eigenen Sicherheit und der anderer Schützen den Umgang mit Waffen grundsätzlich und insbesondere den Umgang mit seinen eigenen Waffen trainieren.

§ 8 Uniformen der Büchenschützenkompanie

1. Die Vereinsmitglieder sollen eine Uniform tragen, die im einzelnen aus folgenden Teilen besteht:
 - graue mit grünen Kragenspiegeln abgesetzte Jacke
 - grüne Weste
 - weißes Hemd mit der Vereinskordel
 - schwarzer Hut mit Feder und dunkelgrünem Band
 - schwarze Hose (oder Rock für die Damen)
 - schwarze Schuhe
 - weiße Handschuhe
2. Mitglieder, die keine Uniform haben, tragen bei offiziellen Anlässen schwarze Schuhe, eine schwarze Hose (Rock), ein weißes Hemd und die Vereinskordel.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Ehrenrat einzelne Personen als Ehrenmitglieder benennen.
2. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder aber auch vereinsfremde Personen werden.
3. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, behalten alle Rechte innerhalb des Vereines (z. B. Stimmrecht) werden aber von allen Pflichten gegenüber dem Verein befreit.
4. Ehrenmitglieder, die keine Vollmitglieder in der Büchenschützenkompanie sind, haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, erhalten aber auch kein Stimmrecht o. ä. .

Sie erhalten Einladungen zu den besonderen Veranstaltungen des Vereins, dürfen aber an Entscheidungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Vermietung des Schützenhauses

1. Das Schützenhaus kann an Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen vermietet werden.
2. Eine Vermietung zu kommerziellen Zwecken ist nicht möglich.
3. Die Mietgebühren betragen vom 1. Juni bis 30. September pro Tag 100,-- EURO, vom 1. Oktober bis 31. Mai 120,-- EURO.

§ 11 Austritt aus dem Verein

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich bei dem Hauptmann einzureichen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge, Spenden, Sachleistungen, Arbeitsleistungen oder ähnliches werden nicht zurückerstattet. Von weiteren Verpflichtungen in Form von Strafgeldern o. ä. wird der Austretende befreit.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 2025 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hauptmann

Schützenmeister

Schriftführer

Schatzmeister